

**Vorlage Nr.: 0017/2019**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	12.03.2019		Ö			

**52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau  
„Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und  
Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber“**

**- Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Bezug:** Vorlage-Nr.: 0035/2018

Anlage 1 Vorentwurf der 52. Änderung  
Anlage 2 Begründung zum Vorentwurf

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau im Bereich des Campingplatzes Am Mühlenbach und der Flächen östlich davon beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Um der stetigen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nachkommen zu können, soll die Fläche, die sich unmittelbar östlich an den Campingplatz Am Mühlenbach anschließt, für eine gewerbliche Nutzung vorbereitet werden. Außerdem soll in diesem Zuge der Campingplatz Am Mühlenbach neu geordnet und erweitert werden, um den heutigen Anforderungen an das Freizeitverhalten gerecht werden zu können (siehe Informationsvorlage Nr.: 0001/2019).

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hierfür wird der Öffentlichkeit eine Frist von zwei Wochen eingeräumt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Auf den Ort und die Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch Bekanntmachung im Aushang, in der Böhme-Zeitung und im Internet hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden

kann, entsprechend unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Bauausschuss billigt und empfiehlt den Vorentwurf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrecht (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

In der Sitzung wird ergänzend vorgetragen.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Mit der 52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sind Kosten verbunden. Die Übernahme der anteiligen Planungskosten ist im Rahmen eines gesonderten städtebaulichen Vertrags (Kostenübernahmeerklärung) zwischen der Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau und der Stadt Soltau gesichert. Entsprechende Aufwendungen und Erträge sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt:

Aufgrund der Vorlage und des Vortrages der Verwaltung

wird der Vorentwurf der 52. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Soltau mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.

**4. Unterschrift des Fachgruppenleiters**

Gebelein

**5. Unterschrift des Ersten Stadtrates**

Cassebaum

**6. Entscheidung des Bürgermeisters**

Röbbert